



**Allgemeine Bedingungen der Universität Bern  
für externe Partnerinnen und Partner  
betreffend Vertraulichkeit**

---

b  
**UNIVERSITÄT  
BERN**

Diese Bedingungen gelten für externe Partnerinnen und Partner („Externe“), die mit der Universität in beliebiger Weise zusammenarbeiten oder anderweitig an Dokumente, Daten und Informationen („Informationen“) der Universität Bern gelangen. Diese Geheimhaltungspflicht besteht - ohne anderslautende, schriftliche Vereinbarung - auch nach Auflösung des Auftrags weiter.

### **1. Geltungsbereich**

Externe verpflichten sich, Informationen der Universität Bern, die sie im Rahmen ihres Tätigwerdens erhalten haben, generell geheim zu halten. Insbesondere sind Informationen zu keiner Zeit und in keiner Form Dritten offen zu legen, Dritten zugänglich zu machen oder Kopien der Informationen anzufertigen.

Geschäftsgeheimnisse und Know-how der Universität Bern, welche Externen zur Kenntnis gekommen sind, müssen vertraulich behandelt werden.

Die Verwendung des Logos der Universität Bern bzw. die Nennung der Universität Bern oder der ID zu Werbezwecken darf ohne deren ausdrücklicher und vorgängig einzuholender Zustimmung nicht erfolgen.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage bilden insbesondere die eidgenössische und die kantonale Datenschutzgesetzgebung.

Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht können strafrechtliche Folgen gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) nach sich ziehen.